

**Allgemeine Vertrags- und Lieferungsbedingungen der Firma ABA, Stand 07/03**

Allen Verträgen mit unserer Firma werden die nachstehenden Bedingungen zugrunde gelegt, und zwar unter Aufhebung etwaiger von dem Kunden vorgelegter oder entgegenstehender Bestimmungen. Anderslautende Bedingungen verpflichten uns also nicht, es sei denn, wir haben abweichenden Vereinbarungen schriftlich zugestimmt.

- Vertragsabschluss:** Angebote binden uns für längstens vier Wochen und bedürfen nach der Annahme der schriftlichen Auftragsbestätigung, wenn nicht die Bestätigung des Auftrages durch die Ausführung erfolgt. Dies gilt auch für mündlich erteilte Aufträge, sowie Änderungen oder Ergänzungen bestehender Aufträge.
- Zahlungen:** Zur Fälligkeit gelten die Erklärungen auf der Rechnung. Sollten hier Erklärungen fehlen, gilt die gesetzliche Regelung. Bei Gewährung von Skonto gilt für die Rechtzeitigkeit die Wertstellung des Betrages auf unserem Konto.
- Eigentumsvorbehalt:** Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware bzw. Leistung unser Eigentum und darf bis dahin nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt für uns vorgenommen, ohne uns selbst zu verpflichten. Wir erwerben Eigentum gemäß §§ 950, 947 ff BGB. Für den Fall des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware, gleichgültig ob vor oder nach der Verarbeitung, tritt der AG uns bereits jetzt denjenigen Teilbetrag der Forderung gegen den Dritten im voraus ab, den er durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus dieser Ware hergestellter Erzeugnisse erwirbt. Uns steht von Anfang an die Befugnis zu, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen, sie vor allem einzuziehen. Solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird ihm gestattet, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und über die durch den Verkauf erworbenen Forderungen zu verfügen. Voraussetzung dabei ist jedoch, dass der Gegenwert unmittelbar seinem Vermögen zufließt. Die Befugnis zur Einziehung kann jederzeit widerrufen werden. Sie erlischt insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren oder das gerichtliche Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wird. Eventuelle Maßnahmen dieser Art hat der AG uns unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat uns der AG Namen und Anschrift der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen und seinen Verpflichtungen gemäß §§ 402, 410 BGB nachzukommen und uns insbesondere die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, um die Forderungen selbst einzuziehen zu können. Bei Übernahme der Kaufpreisforderung in ein Kontokorrent bleibt der Eigentumsvorbehalt an den Waren bzw. Leistungen so lange bestehen, solange aus dem Kontokorrent noch Forderungen gegen den AG bestehen.  
Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen wird ausgeschlossen.
- Lieferfristen:** a) Wir sind bemüht, angegebene Lieferfristen einzuhalten. Mit Ablauf des vorgesehenen Liefertermins kommen wir nicht ohne weiteres in Verzug, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, insbesondere für Wartezeiten, bestehen nicht, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. b) Lieferungen erfolgen im Inland frei Empfangsstation, wenn nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wird. Für Kleinaufträge unter 1000,-€ berechnen wir einen Aufschlag von 10% mindestens jedoch 10,-€ für erhöhte Transport- bzw. Verwaltungskosten. Die Lieferung durch LKW setzt voraus, dass die Entladestelle auf einwandfreien und für LKW zugelassenen Wegen erreichbar ist. Mehrkosten oder erhöhter Aufwand gehen zu Lasten des Bestellers. Entladung und Warenannahme erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. c) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners aus früheren Lieferungen, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens sowie bei jeder wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AGs ist ABA berechtigt, die Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Beibringung einer Zahlungsbürgschaft abhängig zu machen. Die Geltendmachung ist durch ABA schriftlich dem AG mitzuteilen.
- Mängelansprüche und Schadensersatz:** a) Im Falle berechtigter Mängelrügen steht ABA im Rahmen der Nacherfüllungsverpflichtung das Recht zu, mangelfreie Ware bzw. Leistungen nachzuliefern. Erst nach zweimaliger vergeblicher Nachlieferung innerhalb angemessener Frist soll die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen sein, so dass dann dem AG die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zustehen. b) Hat ABA aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen Schadensersatz zu leisten, so ist die Haftung auf die Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verhätens beschränkt. Diese Beschränkung gilt aber nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung von ABA bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Leistung, des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Rechtswahl:** Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ABA und dem AG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Gemeinsamer Erfüllungs- und Leistungsort für Verträge mit ABA ist Bad Hersfeld. Die Parteien vereinbaren als Gericht des ersten Rechtszuges das für Bad Hersfeld zuständige Amts- oder Landgericht, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts- oder öffentlichen Sondervermögens sind.
- Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Zusätzliche Vereinbarungen für Gussasphaltisierungen und Abdichtungen:** a) Vorbereitungshandlungen des Auftraggebers: Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die uns in Auftrag gegebenen Arbeiten unbehindert ausgeführt werden können. Fußböden müssen eben, besenrein, trocken und für das Verlegen der von uns angebotenen Beläge geeignet sein. Anfahrtswege zur Baustelle müssen so beschaffen sein, dass sie mit Lastkraftwagen und Baumaschinen bis zu 40 Tonnen ohne Schwierigkeiten befahren werden können. Ist dies nicht der Fall, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich und rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen. Verzögerungen, die sich hieraus ergeben, gehen nicht zu Lasten der Firma ABA. Dies gilt auch für wesentliche Erschwernisse zwischen Angebotsabgabe und Ausführung, die der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen hat. Gestatten die Verhältnisse an der Baustelle kein reibungsloses Arbeiten, so können wir den entstandenen Verzögerungsschaden sowie den Mehraufwand in Rechnung stellen. In diesen Fällen ist die Abrechnung auf Stundenlohnbasis zuzüglich der Sachaufwendungen möglich. b) Mehrleistungen: Unsere Angebotspreise gelten für Unterböden, die überall die erforderlichen Konstruktionshöhen sowie eine Beschaffenheit aufweisen, die zur fachgerechten planebenen Aufnahme unserer Beläge geeignet sind. Anderenfalls sind wir zum Erreichen einwandfreier fachgerechter Arbeiten berechtigt, die erforderlichen Massen an Belag und sonstigem Ausgleichsmaterial mehr einzubauen und zusätzlich zu berechnen. Auch in diesen Fällen gilt als vereinbart, dass auf Stundenlohnbasis und nachgewiesenem Sachaufwand abgerechnet werden kann. Sind die im Angebot festgehaltenen Mengen zu erhöhen, so wird für den steigenden Millimeter und / oder Quadratmeter Mehreinbau, der sich aus der vorhandenen Einbaustärke zum Angebotspreis ergebende Millimeter- und Quadratmeterpreis zusätzlich berechnet. c) Gewährleistung: Für Mängel der Werkleistung, die auf Risse oder Setzungen des Bauwerkes oder des ggf. nicht von uns erstellten Unterbaus zurückzuführen sind, haften wir nicht, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vor. Bezüglich der Schall- und Wärmedämmung sind die vom Auftraggeber vorgesehenen Konstruktionen für uns bindend, es sei denn, dass uns die Berechnung ausdrücklich in Auftrag gegeben wurde. Eine besondere Überprüfungs- und Nachprüfungspflicht schulden wir insoweit nicht. Für die Beschädigung von hitzeempfindlichen Baustoffen und Bauteilen am Bauwerk und daraus eventuelle folgende weitere Nachteile wird Ersatz entsprechend Ziffer 5 geleistet.